



# **HABILITATIONSORDNUNG**

---

## **Fachbereiche**

**Habilitationsordnung des Fachbereichs Umwelt und Gesellschaft  
der Technischen Universität Berlin (HabilO FB 7) vom 17. Dezember 1997**

## Fachbereiche

### Habilitationsordnung des Fachbereichs Umwelt und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin (HabilO FB 7)

Vom 17. Dezember 1997

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Umwelt und Gesellschaft hat aufgrund von § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 5. Oktober 1995 (GVBl. Seite 727) zuletzt geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686) folgende Habilitationsordnung erlassen:\*)

## Inhaltsübersicht

### I. Einleitende Vorschriften

- § 1 - Lehrbefähigung
- § 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen
- § 3 - Habilitationsantrag
- § 4 - Information der Antragstellerin oder des Antragstellers

### II. Habilitationsverfahren

- § 5 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren
- § 5a - Stimmrecht im Fachbereichsrat
- § 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 - Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe
- § 8 - Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen
- § 9 - Habilitationskolloquium
- § 10 - Habilitation
- § 11 - Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 12 - Abbruch des Verfahrens

### III. Schlußbestimmungen

- § 13 - Rechte der oder des Habilitierten
- § 14 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 15 - Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 - Übergangsregelung
- § 17 - Inkrafttreten

### I. Einleitende Vorschriften

#### § 1 - Lehrbefähigung

(1) Die Habilitation dient gemäß § 36 Abs. 1 BerlHG dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Habilitiert ist gemäß § 36 Abs. 2 BerlHG, wem aufgrund eines Habilitationsverfahrens von einer Hochschule mit Habilitationsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist.

#### § 2 - Zulassungsvoraussetzungen und Habilitationsleistungen

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt gemäß § 36 Abs. 4 BerlHG mindestens einen Hochschulabschluß und die Promotion voraus.

(2) Die für die Zuerkennung der Lehrbefähigung erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen in Forschung und Lehre werden nachgewiesen durch:

1. eine noch nicht publizierte umfassende Monographie (Habilitationschrift) oder publizierte oder publikationsreife wissenschaftliche Arbeiten, die zusammen einer Habilitationschrift gleichwertig sind,
2. eine Lehrtätigkeit in mindestens zwei Semestern in Form von Vorlesungen, integrierten Lehrveranstaltungen und Seminaren im Umfang von zusammen mindestens vier Semesterwochenstunden an einer Hochschule mit Habilitationsrecht,
3. die Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 2,
4. das Habilitationskolloquium gemäß § 9.

#### § 3 - Habilitationsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsantrag) ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu richten.

(2) Im Habilitationsantrag kann ein weiterer zu beteiligender Fachbereich genannt werden.

(3) Im Habilitationsantrag ist das Fach zu nennen, für das die Habilitation beantragt wird.

(4) Dem Habilitationsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zur Person,
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluß gibt,
3. Unterlagen (beglaubigte Kopien oder Abschriften) über den Hochschulabschluß und die Promotion,
4. die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in wenigstens dreifacher Ausfertigung; dabei muß die Habilitationschrift in deutsch, die übrigen Arbeiten können in einer anderen Sprache vorgelegt werden, im letzteren Fall kann jede Gutachterin oder jeder Gutachter eine deutsche Übersetzung verlangen,
5. eine schriftliche Erklärung, daß die Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 selbständig angefertigt und die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben wurden,
6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Erfindungen und sonstigen technischen und wissenschaftlichen Leistungen, soweit nicht unter Nr. 4 bereits vorgelegt.
7. Unterlagen über die Lehrtätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2,
8. eine schriftliche Erklärung, daß die Lehrveranstaltungen gemäß Nr. 7 selbständig vorbereitet und abgehalten wurden, sowie ein Bericht über Ziele, Inhalte und Methoden der Lehrtätigkeit,

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 8. Mai 1998.

9. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, daß ihr oder ihm diese Habilitationsordnung bekannt ist,
10. eine schriftliche Erklärung, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen weiteren Habilitationsantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
11. eine schriftliche Erklärung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Habilitationsantrag gestellt hatte, über den bereits abschließend entschieden worden ist, ggf. mit vollständigen Angaben über die dort eingereichten Unterlagen sowie den Ausgang des Verfahrens,
12. je drei Themen aus dem beantragten Fach für die Lehrprobe gemäß § 7 und das Habilitationskolloquium gemäß § 9.

(5) Sofern wissenschaftliche Arbeiten bewertet werden sollen, die mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern veröffentlicht worden sind, muß der Beitrag der Antragstellerin oder des Antragstellers deutlich abgegrenzt und kenntlich gemacht sein. Namen, akademische Grade und Anschriften der Mitautorinnen oder Mitautoren sind, zu nennen. Ferner ist darüber Auskunft zu geben, ob die genannten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit den vorgelegten gemeinsamen Arbeiten oder Teilen davon einen akademischen Grad erlangt oder beantragt oder sich habilitiert oder einen Habilitationsantrag gestellt haben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt ihr oder sein Einverständnis, daß den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, mit denen sie oder er zusammengearbeitet hat, von diesem Habilitationsantrag Kenntnis gegeben wird. Entsprechendes gilt für Lehrveranstaltungen, die zusammen mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern durchgeführt wurden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches prüft die eingereichten Unterlagen auf formale Vollständigkeit. Sind die Unterlagen unvollständig, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt, was zur Vollständigkeit fehlt.

(7) Der Habilitationsantrag und die beigelegten Unterlagen (die wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nur in einfacher Ausfertigung) bleiben bei dem Fachbereich.

#### § 4 - Information der Antragstellerin oder des Antragstellers

Von allen Entscheidungen im Verlauf des Habilitationsverfahrens ist die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich zu benachrichtigen. Fristüberschreitungen und ablehnende Entscheidungen sind ihr oder ihm gegenüber schriftlich zu begründen und der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) mitzuteilen.

## II. Habilitationsverfahren

#### § 5 - Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

(1) Der Fachbereich ist fachlich für ein Habilitationsverfahren zuständig, wenn das Fach, für das die Habilitation beantragt wird, oder ein verwandtes Fach im Fachbereich gemäß § 99 BerlHG durch mindestens eine Professorin oder einen Professor oder durch mehrere gemeinsam vertreten wird.

(2) Sobald der Habilitationsantrag formal vollständig ist, verständigt die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches unverzüglich unter Angabe des Datums, seit dem die Unterlagen vollständig vorliegen, die FNK sowie alle anderen Fachbereiche der Technischen Universität Berlin von dem Habilitationsantrag, ggf. mit

dem Hinweis, welcher andere Fachbereich antragsgemäß beteiligt werden soll.

(3) Der Fachbereich und ggf. der antragsgemäß zu beteiligende Fachbereich beschließen in der Regel binnen eines Monats nach Eingang des formal vollständigen Antrages bzw. der Benachrichtigung über ihre fachliche Zuständigkeit; jeder kann der fachlichen Zuständigkeit des anderen widersprechen. Der Fachbereichsrat eines anderen Fachbereiches kann binnen eines Monats nach Eingang der Benachrichtigung seinen Beteiligungswillen aufgrund fachlicher Zuständigkeit erklären oder der fachlichen Zuständigkeit des Fachbereiches oder des weiteren zu beteiligenden Fachbereiches widersprechen.

(4) Hat sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 nur der Fachbereich für fachlich zuständig erklärt und ist dagegen kein Einspruch eingelegt worden, so ist der Fachbereich für das Habilitationsverfahren zuständig.

(5) Haben sich aufgrund des Verfahrens gemäß Absatz 3 mehrere Fachbereiche für fachlich zuständig erklärt oder ist der fachlichen Zuständigkeit des Fachbereiches widersprochen worden, so erarbeitet die FNK unverzüglich unter Mitwirkung der beteiligten Fachbereiche einen Einigungsvorschlag, der die Zuständigkeit eines Fachbereiches oder die Einsetzung einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 74 Abs. 5 BerlHG unter Federführung eines Fachbereiches oder die Feststellung empfiehlt, daß kein Fachbereich fachlich zuständig ist. Die beteiligten Fachbereiche müssen über den Einigungsvorschlag in der Regel jeweils auf der nächsten Fachbereichsratssitzung entscheiden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Akademische Senat.

(6) Wird eine Gemeinsame Kommission gemäß Absatz 5 eingesetzt, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan des federführenden Fachbereiches den Vorsitz. In allen folgenden Regelungen treten dann die an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Fachbereiche an die Stelle des zuständigen Fachbereiches, die Gemeinsame Kommission an die Stelle des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereiches und die Fachbereichsverwaltung des federführenden Fachbereiches an die Stelle der Fachbereichsverwaltung des zuständigen Fachbereiches.

(7) Wird die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren nicht dem Fachbereich übertragen, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller den Habilitationsantrag zurücknehmen.

#### § 5a- Stimmrecht im Fachbereichsrat

(1) Bei Leistungsbewertungen (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4) haben nur die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG berechtigten Professorinnen und Professoren Stimmrecht. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Die Abstimmung erfolgt geheim auf namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln; im Protokoll erscheint nur das Abstimmungsergebnis ohne Namensnennung. Die Stimmzettel werden zur Habilitationsakte genommen.

(2) Bei der Beurteilung der Leistungen in der Lehre gemäß § 7 Abs. 4 hat nur Stimmrecht, wer auch an der Lehrprobe teilgenommen hat. Bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung gemäß § 9 Abs. 4 hat nur Stimmrecht, wer auch am Habilitationskolloquium teilgenommen hat.

(3) In allen übrigen Habilitationsangelegenheiten stimmen alle Mitglieder des Fachbereichsrates einschließlich der gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG berechtigten Professorinnen und Professoren ab, die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen allerdings mit eingeschränktem Stimmrecht gemäß § 3 der Mitarbeiterstimmrechtsverordnung.

## § 6 - Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Steht fest, daß der Fachbereich für das Habilitationsverfahren zuständig ist, so eröffnet der Fachbereichsrat unverzüglich das Verfahren oder beschließt die Ablehnung des Habilitationsantrages. Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn das beantragte Fach oder die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nicht hinreichend deutlich von dem oder denen eines früheren Habilitationsverfahrens der Antragstellerin oder des Antragstellers abgegrenzt sind.

(2) Mit der Einladung zu dieser Entscheidung fordert die Dekanin oder der Dekan gemäß § 70 Abs. 5 BerlHG i.V. mit § 31 Abs. 1 der Grundordnung alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs auf, ihren Mitwirkungswillen zu erklären; diese Erklärung gilt für das gesamte Habilitationsverfahren. Sofern Professorinnen oder Professoren erst während des Habilitationsverfahrens das Recht zur Mitwirkung erhalten, sind sie unverzüglich zu dieser Erklärung aufzufordern.

## § 7 - Feststellung der Leistungen in der Lehre, Lehrprobe

(1) Bei der Eröffnung des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat, ob die Leistungen in der Lehre gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 nach Art und Umfang ausreichend sind. Hält er sie nicht für ausreichend, setzt er das Habilitationsverfahren aus und gibt der Habilitandin oder dem Habilitanden Gelegenheit, die fehlende Lehrtätigkeit nachzuholen.

(2) Sobald der Fachbereichsrat die Leistungen in der Lehre für ausreichend erklärt hat, nimmt er ggf. das ausgesetzte Habilitationsverfahren wieder auf und wählt aus den drei vorgeschlagenen Themen für die Lehrprobe eines aus und legt den Ort sowie den Termin für die Lehrprobe fest. Die Lehrprobe dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Lehrprobe ist hochschulöffentlich, soll den Umfang einer Doppelstunde haben und insbesondere auf die Bedürfnisse von Studierenden ausgerichtet sein. Im Anschluß an die Lehrprobe findet eine hochschulöffentliche Diskussion statt.

(3) Zu der Lehrprobe lädt die Dekanin oder der Dekan mindestens 21 Tage vor dem angesetzten Termin die Fachbereichsratsmitglieder schriftlich ein. Zur Lehrprobe wird außerdem durch Aushang eingeladen.

(4) Nach der Lehrprobe wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Berücksichtigung der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 4 Nr. 8 ein zusammenfassendes Gutachten über die Gesamtleistungen in der Lehre (didaktisches Gutachten) vorbereitet und dem Fachbereichsrat auf der nächsten Fachbereichsratssitzung vorgelegt. In seinem Gutachten geht der Fachbereichsrat auch auf von der Mehrheit abweichende Gegengutachten von Mitgliedern des Fachbereichsrats und anderen stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs ein. Beurteilt der Fachbereichsrat die Leistungen in der Lehre negativ, kann er der Habilitandin oder dem Habilitanden die Gelegenheit geben, die Lehrprobe einmal zu wiederholen. Beurteilt der Fachbereichsrat danach die Leistungen in der Lehre wiederum negativ, wird das Habilitationsverfahren abgebrochen.

## § 8 - Einholung und Behandlung von Gutachten über Forschungsleistungen

(1) Beurteilt der Fachbereichsrat die Leistungen in der Lehre positiv, so benennt er mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Beurteilung der Forschungsleistungen der Habilitandin oder des Habilitanden. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muß

hauptberufliche Professorin oder hauptberuflicher Professor des Fachbereichs sein. Die übrigen sollen Professorinnen oder Professoren einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht oder einer ausländischen Hochschule mit vergleichbarem wissenschaftlichen Standard sein.

Als Gutachterin oder Gutachter kann nur benannt werden, wer zur Beurteilung zumindest wesentlicher Teile der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 wissenschaftlich qualifiziert ist. Die Qualifikation wird in der Regel durch das Fachgebiet einer Professur oder das Fach einer Habilitation nachgewiesen. Sie kann auch anderweitig nachgewiesen werden.

Der Fachbereichsrat hat durch Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sicherzustellen, daß diese ggf. im Zusammenwirken in der Lage sind, die Arbeiten umfassend zu beurteilen. Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat die Arbeiten unmittelbar und vollständig zur Kenntnis zu nehmen und das Bewertungsergebnis nachvollziehbar schriftlich zu begründen.

(2) Aufgrund der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 geben die Gutachterinnen und Gutachter unabhängig voneinander in der Regel binnen drei Monaten schriftliche Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden in der Forschung ab. In den Gutachten sind die innovativen Leistungen ausführlich darzulegen, und es ist festzustellen, ob aufgrund der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches erforderlich ist.

(3) Die Gutachten müssen mindestens zwei Wochen in der Fachbereichsverwaltung ausliegen. Alle zur Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 3 persönlich Einzuladenden können die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und die Gutachten einsehen. Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichs haben das Recht, dazu eingehend begründete schriftliche Gegengutachten abzugeben. Diese Gegengutachten sind bei den weiteren Entscheidungen über das Habilitationsverfahren zu berücksichtigen.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß Absatz 3 entscheidet der Fachbereichsrat unverzüglich aufgrund der Gutachten und der eventuellen Gegengutachten über Weiterführung oder Abbruch des Habilitationsverfahrens und erforderlichenfalls über eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches. Den Gutachten und ggf. Gegengutachten aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung beizumessen und daher maßgeblicher Einfluß auf die Bewertungsentcheidung des Fachbereichsrates einzuräumen. Der Fachbereichsrat kann vor seiner Entscheidung ein weiteres (nach Möglichkeit auswärtiges) Gutachten einholen. Wird ein weiteres Gutachten gefordert, muß erneut die Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß Absatz 3 eingehalten werden.

(5) Wenn der Fachbereichsrat eine vom Antrag abweichende Abgrenzung des Faches für erforderlich hält, ist das der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen. Ist die Habilitandin oder der Habilitand mit dem geänderten Fach nicht einverstanden, kann sie oder er den Habilitationsantrag zurücknehmen.

## § 9 - Habilitationskolloquium

(1) Hat der Fachbereichsrat die Weiterführung des Habilitationsverfahrens beschlossen und mit der Habilitandin oder dem Habilitanden Einigkeit über das Fach erzielt, wählt er das Thema des Habilitationskolloquiums aus den gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 12 angeforderten Vorschlägen aus und legt den Ort und den Termin dafür fest.

Das Habilitationskolloquium ist öffentlich und besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von ungefähr 45 Minuten Dauer mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion.

(2) Zum Habilitationskolloquium lädt die Dekanin oder der Dekan so frühzeitig wie möglich, mindestens jedoch 21 Tage vor dem angesetzten Termin durch öffentliche Ankündigung ein. Die Gutachterinnen und Gutachter und die Mitglieder des Fachbereichsrates sind schriftlich einzuladen. Die Dekanin oder der Dekan kann auf Beschluß des Fachbereichsrates weitere Personen einladen.

(3) Das Habilitationskolloquium findet in deutscher Sprache statt und wird von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen, haben alle Erschienenen.

(4) Aufgrund der Gutachten und eventuellen Gegengutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen sowie des Habilitationskolloquiums beschließt der Fachbereichsrat auf einer nichtöffentlichen Sitzung im Anschluß an das Habilitationskolloquium die Zuerkennung der Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach oder den Abbruch des Habilitationsverfahrens; die Gutachterinnen und Gutachter können an der Beratung mit Rederecht teilnehmen.

#### § 10 - Habilitation

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich binnen eines Jahres je einen Satz der Arbeiten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 in einer zur Vervielfältigung geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. Dabei sind darauf das Datum der Eröffnung des Habilitationsverfahrens, das Datum des Fachbereichsratsbeschlusses über die Zuerkennung der Lehrbefähigung, die Namen aller Gutachterinnen und Gutachter sowie das Zeichen der Technischen Universität Berlin im Bibliotheksverkehr (D 83) anzugeben. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vom Fachbereichsrat verlängert werden.

(2) Sobald die Arbeiten gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellt worden sind, händigt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden die Urkunde aus, mit der der Fachbereich ihr oder ihm die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat beschlossen wurde, die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Technischen Universität Berlin. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Habilitation vollzogen, d.h. der Habilitandin oder dem Habilitanden die Lehrbefähigung zuerkannt. Die FNK ist vom Abschluß des Habilitationsverfahrens zu verständigen.

#### § 11 - Rücknahme des Habilitationsantrages

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, solange das Habilitationsverfahren noch nicht eröffnet worden ist, insbesondere wenn die Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren gemäß § 5 Abs. 7 nicht dem Fachbereich übertragen wird. Der Habilitationsantrag gilt dann als nicht gestellt.

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand kann den Habilitationsantrag zurücknehmen, wenn von der beantragten Bezeichnung des Faches gemäß § 8 Abs. 4 abgewichen wird.

(3) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die FNK von der Rücknahme des Habilitationsantrages.

#### § 12 - Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Außer in den Fällen von § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 wird das Habilitationsverfahren durch Fachbereichsratsbeschluß abgebrochen, wenn

1. die Habilitandin oder der Habilitand es ohne hinreichende Begründung versäumt oder abgelehnt hat, einer zum Habilitationsverfahren an sie oder ihn ergangenen Aufforderung fristgemäß nachzukommen,
2. der Habilitandin oder dem Habilitanden vor der Habilitation im Habilitationsverfahren eine Täuschung nachgewiesen wird.

(2) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die FNK vom Abbruch des Habilitationsverfahrens.

### III. Schlußbestimmungen

#### § 13 - Rechte der oder des Habilitierten

(1) Die oder der Habilitierte hat das Recht, gemäß § 118 Abs. 1 BerlHG die Lehrbefugnis (venia legendi) zu beantragen. Der Antrag ist an den Fachbereich zu richten, der für das Fach der Lehrbefähigung fachlich zuständig ist. Die Lehrbefugnis wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Beschluß des Fachbereichsrates verliehen.

(2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Mit der Lehrbefugnis ist die Mitgliedschaft in der Universität und das Recht verbunden, die Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent (Priv.-Doz.) zu führen.

#### § 14 - Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Feststellung des Erlöschens trifft gemäß § 36 Abs. 7 BerlHG die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des Fachbereiches.

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des Fachbereichsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.

#### § 15 - Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Fachbereich ist befugt, die nach dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten für die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben im Habilitationsverfahren im erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Die Übermittlung ist nur aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift zulässig. Der Fachbereich kann eine anonymisierte Geschäftsstatistik führen.

(2) Die Habilitationsunterlagen werden in Prüfungsakten geführt. Diese werden durch den Fachbereichsrat oder in dessen Auftrag erstellt und bearbeitet.

(3) Innerhalb von drei Jahren nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte zu gewähren. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

#### § 16 - Übergangsregelung

Für Habilitationsverfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnet worden sind, gelten die Regelungen der bisherigen Habilitationsordnung der Fachbereiche Gesellschafts- und Planungswissenschaften vom 27. April 1977, Bergbau und Geowissenschaften vom 24. Mai 1972 und Landschaftsentwicklung vom 25. Januar 1978 weiter.

#### § 17 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft und löst die bisherigen Habilitationsordnungen des Fachbereichs Umwelt und Gesellschaft ab.